



Pferdeeinstellungsvertrag

Zwischen dem

Pillnitzer Reiterhof „Alte Schäferei“ e.V.

Wünschendorfer Str. 1

01326 Dresden

(im Folgenden Verein genannt) – vertreten durch den Vorstand – und

(im Folgenden Einsteller genannt) wird folgender

Vertrag

geschlossen

§ 1

(1) Für die Einstellung des Pferdes _____, geb. _____ wird auf dem Gelände des Vereins eine Box bereitgestellt.

(2) Die Benutzung der Reitanlagen des Vereins ist dem Einsteller laut Stall- und Objektordnung und auf eigene Gefahr gestattet. Die Stall- und Objektordnung des Vereins ist Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Die Gewährung der Einstellung umfasst folgende Leistungen:

1. Bereitstellung gemäß Abs. 1
2. Benutzung der Reitanlagen gemäß Abs. 2
3. Lieferung von Einstreu und Entmisten
4. Lieferung von Futter und Tränke
5. Betreuung des Pferdes nach Absprache

Die Futtergabe / Futterhäufigkeit erfolgt nach Vereinbarung.

(4) Der Einsteller hat sämtliches Reitzubehör, insbesondere Stallhalfter und Anbinderriemen, selbst zu stellen.

§ 2

(1) Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag ist in Hinblick auf die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehende ordentliche Mitgliedschaft des Einstellers _____ im Verein geschlossen worden und endet spätestens mit dieser.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende. Es besteht die Möglichkeit, diesen Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen in einer anderen Frist aufzuheben. Die Rechte des Vereins gemäß Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Der Verein kann dieses Vertragsverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

1. der Einsteller gegen § 3 Abs. 2 verstößt,
2. der Einsteller oder eine andere Person, die mit dem Reiten, der Pflege oder der Aufsicht seines Pferdes beauftragt ist, die Stall- und Objektordnung trotz Abmahnung mehrfach verletzt, im Stall oder in anderen feuergefährdeten Räumen raucht, die guten Sitten verletzt oder sich dem Verein gegenüber einer erheblichen Belästigung schuldig macht.

Anschrift:
Pillnitzer Reiterhof „Alte Schäferei“ e.V.
Wünschendorfer Str.1
01326 Dresden

Vorsitzender:
Wolfgang Büttner
Leonardo da Vinci Str. 1b
01326 Dresden

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse Dresden
Konto-Nr.: 3120254338
BLZ: 850 503 00



3. das Pferd des Einstellers koppt, webt oder andere Eigenschaften hat oder zu zeigen beginnt, die auf andere Pferde übergreifen können oder die die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinsaufgaben behindern.

(4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 3

(1) Das zu zahlende Versorgungsgeld beträgt _____ € monatlich. Es wird per Lastschrift bei Fälligkeit laut Finanzordnung auf Grundlage einer schriftlichen Einzugsermächtigung des Einstellers an den Verein vom Konto des Einstellers eingezogen. Die Finanzordnung des Vereins sowie die schriftliche Einzugsermächtigung sind Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Der Einsteller verpflichtet sich, das Konto zu erhalten, mit einer ausreichenden Deckung zu versehen und die Ermächtigung für den Verein nicht zu widerrufen.

(3) Vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Pferdes (z.B. Turnierbesuch, Urlaub etc.) befreit nicht von der Zahlung des Versorgungsgeldes.

§ 4

(1) Der Einsteller kann gegenüber dem Versorgungsgeld mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder vom Verein unbestritten ist.

(2) Der Verein erwirbt wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht an dem Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem verpfändeten Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach der Verkaufsandrohung ein.

§ 5

(1) Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd frei von ansteckenden Krankheiten ist, nicht aus einem verseuchten Stall kommt oder Stalluntugenden hat, die auf andere eingestellte Pferde übergreifen können. Des Weiteren übergibt er dem Verein den Impfausweis/Pferdepass des Pferdes. Wird eine örtliche Quarantäne festgesetzt, ist der Einsteller nicht berechtigt, sein Pferd aus dem Stall zu nehmen.

(2) Der Einsteller bestätigt, dass für das Pferd eine Haftpflichtversicherung besteht.

§ 6

(1) Der Einsteller beauftragt den Verein mit der Durchführung der Wurmkuren. Die Kosten werden dem Verein durch den Einsteller – nach Vorlage der Belege – erstattet.

(2) Der Verein kann im Namen und auf Rechnung des Einstellers einen Hufschmied bestellen.

(3) Der Verein kann im Namen und auf Rechnung des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers erforderlich.

§ 7

Jede Veränderung (z. B. Reitbeteiligung etc.) hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Verein unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, die Box an Dritte abzugeben oder ohne Zustimmung des Vereins bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.

§ 8

(1) Es ist dem Einsteller untersagt, Nichtmitglieder, fördernde oder ruhende Mitglieder des Vereins – ausgenommen Familienangehörige des Einstellers – am regelmäßigen Bereiten und Bewegen seines Pferdes zu beteiligen. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.

Anschrift:

Pillnitzer Reiterhof „Alte Schäferei“ e.V.

Wünschendorfer Str.1

01326 Dresden

Vorsitzender:

Wolfgang Büttner

Leonardo da Vinci Str. 1b

01326 Dresden

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

Konto-Nr.: 3120254338

BLZ: 850 503 00



(2) Es liegt im Interesse des Vereins, wenn der Einsteller ordentliche Mitglieder des Vereins am regelmäßigen wöchentlichen Reiten seines Pferdes beteiligt. Die Anrechnung von Reitbeteiligungen auf das Versorgungsgeld ist Gegenstand einer besonderen Vereinbarung.

§ 9

Der Einsteller haftet dem Verein gegenüber für Personen- und Sachschäden, die durch das eingestellte Pferd entstanden sind.

§ 10

(1) Der Verein haftet nicht für Schäden an dem eingestellten Pferd und sonstigen Sachen, des Einstellers, soweit er nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten des Vereins oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherungen unterrichtet ist und nur hieraus Ansprüche gegen den Verein geltend machen kann.

§ 11

Die Ausbildung des Pferdes ist Gegenstand besonderer Vereinbarungen.

§ 12

Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sollen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages im Übrigen nicht berührt.

§ 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden.

Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Für den Verein – Der Vorstand -

Unterschrift Einsteller